

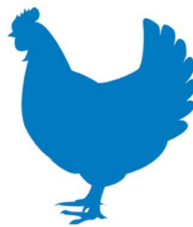
Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Legehennen nach
dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“
plus: Haltung der Bruderhähne
Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:.....	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie.....	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen.....	3
3	Der Stall und seine Umgebung	4
3.1	Stallsysteme	4
3.2	Stallfläche, Scharrraum	5
3.3	Stalleinrichtung und Außenscharrraum.....	6
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	9
4	Freilandhaltung, Grünauslauf, Weide.....	11
5	Das Tier und der verantwortliche Mensch	14
5.1	Tierzucht und Junghennen.....	14
5.2	Futter und Wasser	15
5.3	Herdengröße.....	16
5.4	Das Tier gesund erhalten	16
6	Das Ei auf dem Weg zum Konsumenten.....	17
6.1	Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	18
7	Versuchsstallungen, Forschungsprojekte.....	19
8	Aufzucht der Bruderhähne	20

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 3

1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Eiern.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen (zuletzt BGBl. 130/2022)
- Die EU-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie biologische Produktion) (ersetzt Codexkapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Version 3 (Stand 6.10.2022)
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F
- Die EU-Verordnung 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier i.d.g.F.

Erklärung:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier sind nur die Rechtsbereiche für die direkte landwirtschaftliche Produktion und für die Kennzeichnung und Vermarktung der Eier angeführt. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 4

3 Der Stall und seine Umgebung

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Weideflächen sind ebenfalls Bestandteil des Haltungssystems und müssen vollständig eingezäunt sein. Zulässig sind fest installierte Wildzäune und Drahtgeflechte, sowie als mobile Zaunsysteme ausgelegte Geflügelnetze aus Kunststoff. Weidezaunbänder für Großtiere sind nicht ausreichend.

3.1 Stallsysteme

Es können einetägige und mehretägige Stallsysteme verwendet werden.

Einetägige Stallsysteme verfügen in jedem Fall über eine Kotgrube, über der sich die notwendigen Sitzstangen befinden.

In mehretägigen Systemen (Volieren) dürfen maximal 3 Ebenen (Bodenfläche + 2 Ebenen) verwendet werden. Die erhöhten Ebenen müssen mit einem Entmistungssystem ausgestattet sein. Die Bewegung der Tiere zwischen den Ebenen und zum Auslauf muss leicht möglich sein.

Jedes eingesetzte Stall- und Haltungssystem zur Erzeugung von Eiern erreicht mindestens 28 TGI-Punkte des Tiergerechtheitsindex TGI 35L nach Bartussek 1995.

Erklärung:

Bei Erreichen von 28 TGI-Punkten ist gewährleistet, dass es sich insgesamt um ein gutes Tierhaltungssystem handelt.

In einem Stall werden maximal 3000 Legehennen gehalten.

Stallabteile müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände abgetrennt sein. Die Bestandsobergrenze für den Betrieb bzw. den Betriebsstandort beträgt max. 9.000 Tiere.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können

Den Tieren steht ab Legebeginn ein jederzeit uneingeschränkt zugänglicher Scharrraum zur Verfügung.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 5

3.2 Stallfläche, Scharrraum

Begehbare Stallfläche

Von der Stallgrundfläche werden Flächen, die für die Tiere nicht zugänglich sind, abgezogen.

Als nutzbare Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen, gelten:

- Flächen, die mindestens 30 cm breit sind, höchstens 14 % geneigt sind und bei denen die lichte Höhe mindestens 45 cm beträgt, und die hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an Scharrraum und Kotebene entsprechen.
- Flächen, die nicht über eine Rostauflage (mit darunter liegender Mistlagerung oder Kotband) verfügen, sofern sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt.
- Flächen unter Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, sowie unter Sitzstangen.

Nicht als nutzbare Fläche gelten:

- Nestflächen
- Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende, von den Hennen genutzte Flächen fällt.
- Zusätzlich geschaffene Flächen durch auf Nestern angebrachte Platten ohne darunter installiertes Kotband.
- Einzelne Bretter, Roste, Blechplatten oder ähnliches.
- Flächen von Außenscharrräumen.

Besatzdichte im Stall

Max. 6 Legehennen/m² nutzbare Stallfläche

5,5 Legehennen/m² bei standardkonformen Außenscharrraum = K2, wenn dieser 24 h täglich zugänglich ist.

Scharrraum

Mindestens 1/3 der von den Tieren begehbaren Stallfläche (bei mehretagigen Systemen 1/3 und max. 60% der nutzbaren Fläche) ist als Scharrraum zu gestalten.

Es müssen mindestens 250 cm²/Tier zur Verfügung stehen.

Die Scharrfläche ist auf der Stallbodenfläche. Sie darf nicht auf den erhöhten Flächen sein.

Der gesamte Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigem Material (nicht kurzgehäckselt Material) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 6

Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharrraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind auch während der Legeperiode zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen.

Erklärung:

Das Arbeiten in der Einstreu ermöglicht es den Legehennen angeborene Verhaltensweisen wie Scharren, Futtersuchen, Picken und Staubbaden zur Federnreinigung auszuleben. Dadurch wird der Haltungs- und Leistungsstress der Tiere stark vermindert.

3.3 Stalleinrichtung und Außenscharrraum

Einrichtungen der Futter- und Wasserversorgung

Futter

mind. 4 cm Rundtrog-Umfang pro Tier

mind. 10 cm Seitenlänge pro Tier bei Trog- oder Bandfütterung

Tränken

max. 10 Tiere pro Nippel- oder Cuptränke

mind. 1,5 cm Rundtränken- Umfang pro Tier

mind. 2,5 cm Seitenlänge pro Tier bei Rinnentränken

Die Tiere haben ständig Zugang zu Futter und Wasser.

Die oben genannten Einrichtungen für Futter und Wasser befinden sich im Stall. Befinden sich im Außenscharrraum oder am Vorplatz weitere Futter- oder Wasserstellen, werden diese nicht mitgezählt.

Die Verteilung und die Zugänglichkeit der Fütterungs- und Tränkanlagen muss gewährleisten, dass auch die schwächsten und rangniedrigsten Tiere genug Futter und Wasser erreichen.

Es müssen max. 35 cm bis zur Oberkante bei einem Teil der Fütterung eingehalten werden, damit der Futterzugang für alle (auch schwächere Tiere) gegeben ist. Teile der Fütterungseinrichtung, die abgedeckt oder verschlossen sind, sowie Teile, die weniger als 40 cm horizontaler Abstand zum nächsten Längstrog oder weniger als 20 cm zur Wand oder einem festen Hindernis haben, werden nicht angerechnet. Der Mindestabstand zwischen Rundfuttertrögen muss mind. 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss mind. 20 cm betragen.

Der Mindestabstand zwischen Rundtränken muss mind. 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss mind. 20 cm betragen.

Als erhöhte Fütterung gelten Fütterungseinrichtungen, bei denen die Hennen durch Stangen oder Laufstege Zugang zum Futter haben. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 7

Die Laufstege müssen mind. 35 cm lichte Höhe gegenüber der darunter liegenden nutzbaren Fläche aufweisen.

Laufstangen der erhöhten Fütterung, von denen aus die Tiere fressen, werden nicht als erhöhte Sitzstangen angerechnet

Kotebene

Als Kotebene gilt der Stallteil, der mit perforiertem Boden ausgestattet ist. Es muss sichergestellt sein, dass keine Verletzungen an den Fußballen und Krallen auftreten.

Es sind Holzlattenroste, Kunststoffroste und Drahtgitter zulässig.

Holzlattenroste und Kunststoffroste sollen 1,3 cm breit und die Profile an der Oberseite abgerundet sein. Es wird ein lichter Abstand von 2,4 cm bis max. 3 cm empfohlen.

Drahtgitterroste sollen eine minimale Drahtstärke / Auftrittsfläche von 2,5 mm haben. Der maximale Abstand sollte 3 cm sein.

Jede Henne muss mit mindestens drei Zehen jedes Ständers Halt finden.

Bei einer Kotkastenhöhe von mehr als 80 cm sind Aufstiegshilfen über mindestens die Hälfte des Kotkastens vorzusehen.

Bei mehretägigen Systemen muss mindestens eine Rostfläche von 450 cm²/Tier gegeben sein, was einer Rostfläche von 45 m² für 1.000 Tiere entspricht.

Sitzstangen

Pro Tier müssen **mindestens 20 cm Sitzstangenlänge** vorhanden sein.

Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich artgerecht darauf fortzubewegen und zu ruhen.

Ist die Kotebene mit einem wie oben angeführten Holzlattenrost, Kunststoffrost oder Drahtgitter abgedeckt, dann wird 1 m² als 3 m Sitzstangenlänge angerechnet.

Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7,5 cm (empfohlen 10 cm) pro Tier müssen stufenförmig erhöht, in mindestens zwei Ebenen über dem Kotkasten angebracht sein.

Der Abstand zwischen Kotkastenabdeckung und erster Sitzstangenebene muss mind. 35 cm betragen, der Abstand zur zweiten Sitzstangenebene weitere 30 cm.

Der horizontale Abstand zwischen den Sitzstangen beträgt mindestens 30 cm, der Abstand zur Wand mindestens 20 cm.

Bei Sitzstangen im Kreuzungsbereich auf einer Ebene sind 2 x 30 cm nicht anrechenbar.

Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss mindestens 45 cm betragen.

Mindestens 1/3 der geforderten Länge der erhöhten Sitzstangen (das entspricht 2,5 cm/Tier) muss in der zweiten Ebene angebracht sein.

Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angeordnet sind und Laufstangen der erhöhten Fütterung, von denen aus die Tiere fressen, werden nicht berücksichtigt.

In Systemen mit mehreren Ebenen können in die Fläche integrierte Sitzstangen der erhöhten Ebenen als erhöhte Sitzstangen angerechnet werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 8

Die Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass Fußballengeschwüre oder Verletzungen an den Krallen verhindert werden. Sie haben einen Mindestdurchmesser von 25 mm.

Legenester

Es werden nur Einstreunester verwendet.

Einzelner (ca. 35 x 25 cm) sind für **maximal 5 Tiere** vorzusehen.

Gruppenester sind mindestens 0,15 m² groß. Pro Legehennen sind mindestens 120 cm² Nestfläche vorhanden.

Die Legenester sind ausschließlich mit natürlichem Material eingestreut sein. Als Einstreu wird bevorzugt Dinkel- oder Buchweizenspreu zu verwendet. Kurzes Stroh, Heu oder Hobelspäne sind weitere mögliche Materialien. Die Mindesthöhe der Einstreu im Nest beträgt 5 cm, damit das natürliche Verhalten der Hennen im Nest durch Bildung einer Nestmulde ermöglicht wird.

Die Nesteinstreu ist durch Auswechseln oder Ergänzen stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

Außenscharraum/Veranda

Flächen im Außenscharraum bzw. der Veranda sind grundsätzlich nicht auf die nutzbare Stallfläche anrechenbar (exkl. Sonderform K2 – Außenscharraum).

Der Außenscharraum verfügt über eine Fläche von mindestens 1 m² pro 21 Legehennen.

Ein Außenscharraum (= Veranda) ist ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt und durch Windschutznetze oder Gitter begrenzt wird.

Der Boden des Außenscharraum ist planbefestigt und mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigem Material (nicht kurzgehäxseltem Material) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden.

Der gesamte Scharraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind zu entfernen, und durch frische Einstreu zu ersetzen.

Der Außenscharraum/die Veranda ist täglich mindestens während des ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) bei jeder Witterung für die Legehennen frei zugänglich. Die Zugänglichkeit des Außenscharraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt. Der Außenscharraum ist heller als der Stallinnenraum.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 9

Falls der Außenscharrraum folgende Kriterien erfüllt, kann dieser spezielle Außenbereich (als sogenannter K2 - Außenbereich mit Klimazone 2), zur Mindeststallfläche gezählt und bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden:

- Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- Er ist **rund um die Uhr** uneingeschränkt zugänglich.
- Er erfüllt die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen.
- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche das Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.

Die Gesamtbreite der Auslauföffnungen vom Stall in den Außenscharrraum beträgt 2 m je 100 m² und vom Außenscharrraum auf die Weide 4 m je 100 m² Stallbodenfläche. Eine Verringerung der Auslauföffnungsbreite ist bei Kälte (d.h. bei starkem Wind und bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt) zulässig, sofern der Außenscharrraum und die Weide für die Tiere weiterhin erreichbar sind. Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden haben oder sich im Umbau befanden: 31.12.2024

Im Außenscharrraum sind Staubbäder zur Gefiederpflege von mindestens 3 m² pro 1000 Tiere vorhanden.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Stallklima

Durch Isolierung und Lüftung der Stallgebäude ist eine Stalltemperatur für Legehennen zwischen 10 und 28 Grad Celsius über den größten Zeitraum des Jahres zu gewährleisten.

Bei vorwiegend künstlicher Lüftung muss eine ausreichende Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Lüftungsanlage gewährleistet sein. Ein Ausfall der Lüftungsanlage muss mittels eines Alarmsystems dem Tierhalter gemeldet werden.

Zugluft ist vor allem im Ruhebereich der Tiere zu vermeiden.

Erklärung:

Ställe, deren Auslauföffnungen regelmäßig zum Außenscharrraum oder Auslauf geöffnet sind, haben kaum dauerhafte Probleme mit der Luftqualität. Dennoch kann es vor allem im Winter eine Herausforderung sein, Mindesttemperaturen im Stall zu erhalten, Zugluft zu vermeiden und gleichzeitig die Luftqualität so zu erhalten, dass 3500 ppm CO₂ und 20 ppm Ammoniak nicht überschritten werden und dass die anfallende Feuchtigkeit über die Luft abgeführt wird.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 10

Licht

Natürliches Licht im Stall ist verpflichtend. **Mindestens 5% der Stallgrundfläche** ist als Fensterfläche auszuführen, wobei die Flächen der tagsüber uneingeschränkt geöffneten Auslauföffnungen zur Fensterfläche gezählt werden.

Bei Seitenfenstern auf nur einer Längsseite des Gebäudes wird eine Raumtiefe von 12 Metern nicht überschritten.

Direkte Sonneneinstrahlung im Bereich der Tiere ist zu vermeiden. Der Scharrraum wird besser ausgeleuchtet, während sich Legenester und Sitzstangen im dunkleren Bereich des Stalles befinden.

Künstliches Licht ist im Stall vorhanden, sodass während der Lichtphase eine Lichtintensität von **zumindes 20 Lux** im Tierbereich gewährleistet ist.

Das Lichtprogramm gewährleistet eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 8 Stunden, einen Übergang von Licht- und Dunkelphase mittels einer Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten, sowie einer Lichtstärke von **höchstens 0,5 Lux** bei einer allfälligen Notbeleuchtung.

Erklärung:

Das Huhn stammt aus der tropischen Region, wo der jahreszeitliche Tageslängenunterschied nur gering ausgeprägt ist.

Die Leuchtmittel haben ein tageslichtähnliches Lichtspektrum und strahlen hochfrequentes oder kontinuierliches Licht ab.

Erklärung:

Hühner benötigen hochfrequentes Licht, damit es flackerfrei wahrgenommen wird; dies verhindert Stress der durch flackerndes Licht entstehen würde.

Wenn es vom Tierarzt für notwendig befunden wird (Bestätigung des Betreuungstierarztes ist notwendig), kann bei Auftreten von Federpicken oder Kannibalismus das Tageslicht abgedunkelt werden. Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung mit Unterschrift des Tierarztes muss am Betrieb aufliegen. Ist ein Abdunkeln des Tageslichtes bei zwei aufeinanderfolgenden Einstellungen erforderlich, hat der Betrieb nachweislich Maßnahmen zur Prävention gegen Federpicken zu treffen. Diese können von Anbieten zusätzlichen Beschäftigungsmaterials, über eine Futterumstellung bis hin zur Umgestaltung des Stalles reichen.

Erklärung:

Bei Auftreten von Stresssituationen (z.B. längere Hitzeperioden, Futterumstellung) kann es vorkommen, dass vorher vollkommen unproblematische Herden plötzlich mit Federpicken oder Kannibalismus reagieren. Zur Beruhigung und zum Schutz der Tiere kann die Abdunkelung des Tageslichtes im Stall als ausnahmsweise Sofortmaßnahme notwendig sein.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 11

Lärm

Stallausrüstungen und insbesondere Ventilatoren sind so konzipiert, installiert und instandgehalten, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlicher Lärm im Stallbereich nicht auftritt. Nur so können Panik und damit Erdrückungsverluste vermieden werden.

4 Freilandhaltung, Grünauslauf, Weide

Die Vermarktungsnorm für Eier VO(EG)589/2008 sieht vor, dass Legehennen in Freilandhaltung ganzjährig tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.

In der Freilandhaltung wird den Tieren ein uneingeschränkter Freilandauslauf, ausgenommen bei behördlichen Beschränkungen, angeboten.

Auslauföffnungen

Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Stalles verteilt und für die Tiere leicht erreichbar.

Auslauföffnungen müssen spätestens ab der 12. Lebenswoche unmittelbaren Zugang nach außen gewähren (entweder direkt auf die Weide oder über den Außenscharrraum auf die Weide).

Die Auslauföffnungen müssen ebenerdig sein und dürfen nicht übereinander liegen
Jede Auslauföffnung muss mind. 35 cm hoch und 40 cm breit sein

Die Gesamtbreite der Auslauföffnungen beträgt 4 m Durchgangsbreite je 100 m² Stallfläche. Auch jede Engstelle zwischen Stall und Weide muss die vorgeschriebene Gesamtbreite aufweisen; das gilt auch bei Koppelung der Auslaufläche.

Ist der Stall breiter als 15 m so sind die Auslauföffnungen auf beiden Stallseiten.

Stallflächen, die weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen nicht zur nutzbaren Stallfläche.

Im Winter kann bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt die Auslauföffnungsbreite um bis zu 50% reduziert werden, um im Stall eine für die Hühner akzeptable Temperatur aufrecht zu erhalten.

Vorplatz

Der Vorplatz als Übergang zwischen Stall und Weide kann durch einen Lattenrost, Rundkies, Hackschnitzel, Beton, Asphalt... gebildet werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 12

Auslauffläche

Die Auslauffläche muss insgesamt mindestens 10 m² pro Tier betragen; Bei vorhandenem Kaltscharraum/K2 (gemäß Definition EU-BioVO) und dem Erreichen von > 6 % Schattenfläche durch die Bepflanzung der Auslauffläche sind 8 m²/Tier zulässig.

Die Unterteilung der Weide in Koppeln ist zulässig. Wechselnde Beweidung der Auslaufflächen verbessert Bewuchs und Hygiene. Den Hühnern müssen aber jederzeit mindestens 5 m² pro Tier zur Verfügung stehen. Die Legehennenherde muss während der Lebensdauer gleichmäßigen Zugang zur gesamten Auslauffläche haben.

Stellen im Auslauf, wo bei feuchter Witterung Wasser nicht ablaufen kann, sind zu drainagieren.

Die Auslauffläche muss größtenteils bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken genutzt werden, außer als Obstgarten, Wald oder Großviehweide (letzteres nur mit behördlicher Genehmigung).

Die Auslauffläche muss für die Hühner leicht erreichbar sein, daher darf die max. Auslaufentfernung von 200 m nicht überschritten werden.

Vom Vorplatz wegführend ist die Auslauffläche zu bepflanzen. Es ist eine Schattenfläche von **mindestens 3% der Auslauffläche** vorhanden.

Ziel ist eine Schattenfläche von 10 % der Auslauffläche – unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m² schutzgebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat (entspricht momentan einem punktförmigen AMA-Landschaftselement) (Vorgabe BMGF, Runderlass vom 21.12.2017)

Die Anzahl und die Verteilung der schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elemente sowie die Aufzeichnungen zum Auslaufmanagement müssen zumindest den Anforderungen des Erlasses BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017 vom 21.12.2017 genügen:

- mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche
- Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen:
Mindestgrundrissfläche = 0,5 m².
Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden.)
- Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m²
- Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.
- Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslaufflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 13

Dafür sind schnellwachsende Hölzer, Sträucher, Obstgehölze und dgl. zu verwenden. Die vorhandene Bepflanzung kann und soll miteinbezogen werden. Die Bepflanzung erfolgt so, dass ein Durchfahren mit Geräten (z.B. zum Mulchen) möglich ist. Radial vom Vorplatz wegführende streifenförmige oder alleeartige Bepflanzung mit Gehölzen ermöglicht den Legehennen die optimale Nutzung der Auslaufläche. Als schattenspendende und schutzgebende Elemente können neben Pflanzen auch technische Elemente wie beispielsweise Kälberiglus, Folientunnel, Dächer, Photovoltaikanlagen oder Ähnliches dienen.

Die Bepflanzung bzw. die Verteilung der technischen Elemente erfolgt so, dass die Schattenfläche über die gesamte Auslaufläche gleichmäßig verteilt ist.

Der krautige Bewuchs der Auslaufläche wird nicht auf einmal gemulcht oder gemäht. Eine etwaige Nutzung der Gehölze (z.B. für Hackschnitzel am Vorplatz) erfolgt immer nur so, dass die geforderte Schattenfläche von 3% keinesfalls unterschritten wird.

Alle anderen oben genannten Anforderungen zur Auslaufgestaltung und zum Auslaufmanagement sind ebenfalls einzuhalten.

Die Mindestfläche bei Koppelung der Weide beträgt 4 m² pro Legehenne.

Erklärung:

Das Bankivahuhn, von dem unsere Haushühner abstammen lebt in tropischen und subtropischen Wäldern und Waldrandbereichen. Es ist ein tagaktives Tier, das viel Zeit zur Futtersuche auf den Boden verbringt. Die Nachtruhe verbringen die Tiere auf Bäumen. Gänzlich freie Bereiche meiden die Tiere, vor allem auch aus Angst vor Beutegreifern aus der Luft.

All diese Eigenschaften sind in unseren Haushühnern – auch in den derzeit genutzten Legehybriden – noch vollständig erhalten.

Auslauflächen, die keine brauchbaren waldartigen Elemente enthalten, werden daher nicht gut von den Tieren angenommen. Die Tiere entfernen sich bei fehlender Deckung nicht weit vom Stall, um jederzeit Deckung suchen zu können. Die Vorteile der Freilandhaltung für die Tiere können in vollem Umfang nur genutzt werden, wenn die Auslaufstruktur eine gute und vollständige Nutzung der großzügig bemessenen Auslauflächen ermöglicht. Daher ist eine Strukturierung der Auslaufläche mit Gehölzen für die artgemäße Legehennenhaltung essentiell.

Strukturierung der Weideflächen bei Neubetrieben

Werden bisher nicht als Hühnerweide genutzte Flächen z.B. wegen eines Stallneubaues als Weidefläche für Legehennen umgestaltet, so müssen zum Zeitpunkt der Lieferung der ersten Eier zumindest ersatzweise künstliche Unterstände (Schattendächer, Folientunnel mit Hagelnetzen) im Ausmaß von 3% der Fläche auf der gesamten Weidefläche verteilt installiert sein, wenn eine Bepflanzung noch keinen relevanten Schatten oder Unterschlupf bietet.

Wird die Reduktion der Auslaufläche auf 8 m² in Anspruch genommen, so haben vor dem Lieferbeginn 6% der Auslaufläche bereits aus schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elementen zu bestehen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 14

Mögliche Einschränkungen im Auslaufmanagement

Obwohl die Vermarktungsnorm für Eier VO(EG)589/2008 keine Ausnahmen vom täglichen uneingeschränkten Zugang zum Auslauf vorsieht, kann es auch im Interesse der Tiere sinnvoll sein, unter ganz bestimmten nachfolgend definierten Bedingungen eine kurzzeitige Einschränkung des Weideganges zu ermöglichen. Die tägliche Auslaufnutzung sowie jede Einschränkung des Weideganges muss in einem Auslaufjournal dokumentiert sein.

- Am Morgen bis zu 3,5 Stunden nach Beginn der Beleuchtung im Stall – der Hauptlegezeit der Hennen – kann den Tieren der Zugang zur Auslaufläche verwehrt werden.
- Maximal 1 Woche nach einer tierärztlichen Behandlung, wenn dies vom Tierarzt in einer schriftlichen Bestätigung gefordert wird und die Einschränkung des Weideganges aufgrund der Art der Behandlung plausibel ist. Dies wird maximal zwei Mal in einer Legeperiode toleriert.
- Bei langanhaltenden starken Niederschlägen und bis maximal 24 Stunden danach kann es sinnvoll sein, den Eintrag von Nässe und Schmutz in den Stall zu minimieren. Der Außenscharraum ist in dieser Zeit aber jedenfalls für die Legehennen zugänglich.
- Bei Arbeiten im Auslauf (z.B. Drainagierung, pflanzen von Bäumen, mulchen...) darf nicht die gesamte Weide den Tieren vorenthalten werden. In diesen Fällen sind Flächen, die bearbeitet werden, auszuzäunen und den Tieren ist zumindest ein Teil Weidefläche zur Verfügung zu stellen.

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Junghennen

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Legehennenhaltung zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen der Tiere.

Alle Küken stammen aus österreichischen Brütereien.

Derzeit werden im Biobereich in Österreich keine Legehennen eingesetzt, die als Qualzucht zu definieren wären. Und dies obwohl es sich um Legehybride handelt, die auf eine hohe und stabile Legeleistung gezüchtet sind.

Falls es zukünftig notwendig wird, können von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! Legehennenherkünfte mit bestimmten klar definierten unerwünschten Eigenschaften vom Einsatz ausgeschlossen werden.

Erklärung:

Die derzeit eingesetzte Genetik bei Legehennen ermöglicht, dass bei bedarfsgerechter Fütterung und gutem Herdenmanagement stressbedingtes Verhalten, wie Federpicken und Kannibalismus weitgehend hintangehalten werden kann.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 15

Junghennen

Es dürfen keine Junghennen mit kupierten Schnäbeln eingesetzt werden.

Die Junghennen müssen bereits ab dem Kükenalter an die spätere Haltungsform gewöhnt werden. Junghennen, die in Volieren eingestallt werden, müssen bereits in der Aufzucht in Volieren gehalten worden sein. Zur Vorbereitung auf die Freilandhaltung müssen Junghennen schon in der Aufzucht unter tageslichtähnlichen Lichtverhältnissen gehalten worden sein.

Junghennen werden ausschließlich in österreichischen und für dieses Programm zugelassenen Aufzuchtbetrieben aufgezogen.

Junghennen sind salmonellengeimpft. Sie müssen die Impfung spätestens 10 Tage vor der Einstellung im Legebetrieb erhalten haben.

Junghennen sind ab dem Legebeginn Legehennen. Alle Bestimmungen dieser Richtlinie sind ab Legebeginn der Tiere einzuhalten.

Bruderhähne

Für alle zugekauften Junghennen sind nachweislich alle erbrüteten männlichen Küken aufzuziehen. Die Tötung der männlichen Küken unmittelbar nach dem Schlupf ist verboten. Die Aufzucht der männlichen Küken (Bruderhähne) ist am Lieferschein oder Junghennenzertifikat bestätigt.

Die Kriterien für die Aufzucht der Bruderhähne sind im Kapitel 8 dieser Richtlinie zusammengefasst.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Zur Vermeidung von Leistungsstress deckt das Futter in jeder Phase den Energie- und Eiweißbedarf, sowie das notwendige Aminosäurespektrum im Eiweiß für die Legehennen ab.

Wasser

Wasser steht den Legehennen permanent zur Verfügung. Wasser hat in jedem Fall Trinkwasserqualität. Das Wasser stammt aus der öffentlichen Wasserversorgung; bei Eigenwasser liegt eine gültige Wasseruntersuchung vor.

Synthetische Aminosäuren werden nicht eingesetzt.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 16

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

Durch den regelmäßigen Zugang zu den Auslaufflächen und das regelmäßige Nachstreuen von Stroh im Stall und Außenscharrraum wird auch der Rohfaserbedarf der Tiere abgedeckt.

5.3 Herdengröße

Es dürfen nicht mehr als 3000 Legehennen pro Stall gehalten werden. Eine Trennung zu einem allfälligen weiteren Stall ist im Gebäude gleichermaßen wie auf der Weide vollständig auszuführen. Die Tiere haben im Stall keinen Sichtkontakt und sind auf der Weide jedenfalls durch einen Zaun getrennt. Eine Abtrennung im Stallgebäude durch Zaun oder Gitter gilt nicht als vollständig. Fütterungen und Legenester können durch zwei 3000er Ställe durchgehen, wenn eine gleichmäßige Funktion dieser Anlagen gewährleistet ist und beide betroffenen Einheiten dieselbe Altersgruppe beherbergen.

5.4 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen. Dennoch sind die Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um den Gesundheitszustand der Tiere zu erkennen, bzw. um tote Tiere zu entfernen.

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung durch den Tiergesundheitsdienst wird jede Legehennenherde auf tierwohlbezogenen Kriterien überprüft. Dabei werden folgende Kriterien jedenfalls festgehalten: Zustand des Federkleides, Federpicken, Auftreten von Kannibalismus, Ekto- und Endoparasitenbefall der Tiere.

Bei Auftreten von gesundheitlichen Problemen in der Herde werden nachweislich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 17

Salmonellenmonitoring

Alle Betriebe nehmen am Salmonellenvermeidungsprogramm des Tiergesundheitsdienstes bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung teil.

Fachwissen und Fortbildung

Tierhalter haben eine große Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Nutztiere. Am besten können sie die damit verbundenen Aufgaben zum Wohl der Tiere meistern, wenn ihrer Arbeit eine fundierte Ausbildung zugrunde liegt. Deshalb absolviert auf jedem Produktionsbetrieb mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person einmal pro Jahr eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens einer Stunde, die inhaltlich direkt mit der Haltung oder Gesundheit von Legehennen zu tun hat. Ein entsprechender Fortbildungsnachweis muss am Betrieb aufliegen.

6 Das Ei auf dem Weg zum Konsumenten

Die Kennzeichnung der Eier

Die Einzel-Ei-Kennzeichnung mit der Erzeugercodierung erfolgt am Legebetrieb.

Bei Ausfall des Printers hat innerhalb von 48 Stunden eine Meldung an die Kontrollstelle zu erfolgen, die eine Ursache für den Ausfall enthält. Fällt ein Printer mehrmals aus, so sind der Kontrollstelle auf Verlangen die entsprechenden Rechnungen der Reparaturen vorzulegen. Sobald der Printer wieder einsatzbereit ist, ist dies an die Kontrollstelle zu melden. Eier aus dem Programm !Zukunft Tierwohl! müssen zu jedem Zeitpunkt auf Ihrem Weg vom Landwirt zum Konsumenten als solche eindeutig identifizierbar sein.

Eiersammelraum

Der Eiersammelraum oder jene Räume in denen Eier gestempelt, verpackt oder gelagert werden, sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand, der eine ordnungsgemäße Manipulation des Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität zulässt.

Gegenstände die für die Verpackung, Lagerung oder Stempelung der Eier nicht erforderlich sind, dürfen sich nicht in den dafür vorgesehenen Räumen befinden. Eine Ausnahme stellen Verkaufsräume dar, in denen andere Betriebseigene Produkte in geschlossenen Behältnissen zugleich mit Eiern gelagert oder angeboten werden.

Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial für Eier aus dem Projekt !Zukunft Tierwohl! Ist jederzeit in einem hygienisch einwandfreien Zustand, der eine ordnungsgemäße Aufbewahrung des Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität zulässt. Verpackungsmaterial darf nicht ohne intakte Überverpackung direkt am Boden gelagert werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 18

6.1 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), im Rahmen der jährlichen Biokontrolle, z.B. durch die Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung (KaN) vorgenommen.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl kontrolliert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl kontrolliert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung durchgeführt werden. Bei Verstößen können je nach Schwere Nachfristen zur Behebung des Mangels oder Vermarktungssperren ausgesprochen werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 19

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Warenflussaufzeichnungen am Erzeugerbetrieb

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Damit dies bei den Kontrollen vor Ort jederzeit überprüfbar ist, hat der Landwirt folgende Dokumente zu führen, sodass er sie jederzeit vollständig vorlegen kann:

- eine Tagesaktuelle Legeliste mit der tatsächlich aus dem Stall entnommenen Anzahl an Eier
- Aufzeichnungen über alle Eier die den Betrieb verlassen, egal ob in Direktvermarktung oder zur Lieferung an die Packstelle

Der Landwirt gewährt allen beauftragten Kontrolloren uneingeschränkt Einblick in diese Aufzeichnungen, oder übermittelt die Daten an die beauftragte Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Da es sich bei Eiern, die von Tieren stammen, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Bioeier handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierwohl kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Sortierung und gegebenenfalls Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben. Der Zeichengeber, die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!, behält sich vor, gesonderte Packstellenkontrollen für die Überwachung der Warenflüsse der „Tierwohl kontrolliert“ Bioeier auf Verarbeiterebene an die Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung GmbH zu beauftragen. Basis für diese Kontrollen sind die Daten aus den Meldungen an die österreichischen Eierdatenbank.

7 Versuchsstallungen, Forschungsprojekte

Innovative Sonderlösungen für die Verbesserung der Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht in dieser Richtlinie geregelt sind, oder sich in bestimmten Bereichen außerhalb der vorliegenden Richtlinie bewegen, können nach Prüfung durch die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! als Sonderlösung zugelassen, oder als Versuchs- bzw. Forschungsstall unter den von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! individuell kommunizierten Auflagen in das Projekt liefern. Damit ist gewährleistet, dass innovative Projekte zur Verbesserung des Tierwohls in der Praxis getestet werden können.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 20

8 Aufzucht der Bruderhähne

Für alle zugekauften Junghennen werden nachweislich die erbrüteten männlichen Küken unter der Bedingung der biologischen Tierhaltung für mindestens 8 Wochen aufgezogen. Die Aufzucht der männlichen Küken (Bruderhähne) ist am Lieferschein oder Junghennenzertifikat bestätigt.

Erklärung:

Die männlichen Küken, die beim Ausbrüten der Legehennenküken entstehen, sind für die Mast wenig geeignet.

Die Technologie zur Erkennung der männlichen Embryonen im Ei ist aber noch nicht praxisreif. Daher werden derzeit auch die männlichen Küken ausgebrütet. Um diese nicht unmittelbar nach dem Schlupf töten zu müssen, werden sie aufgezogen.

Stallsysteme

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

Die Stallgebäude und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

Bruderhähne werden in Volierenställen oder in Bodenhaltungssystemen gehalten. Keinesfalls dürfen aber Käfigsysteme verwendet werden.

Alle Ställe für Bruderhähne haben eine Fensterfläche von zumindest 3% der Stallgrundfläche.

In Volierenställen müssen keine zusätzlichen Sitzstangen vorgesehen werden, da erhöhte Rostflächen bzw. Sitzstangen ausreichend im Aufstallungssystem integriert sind.

In Bodenhaltungssystemen sind pro Tier mindestens 3 cm Sitzstange oder 30 cm² erhöhte Rostfläche vorzusehen. Sitzstangen und Rostflächen können auch in beliebigen Verhältnissen kombiniert werden.

Ab 2025 müssen pro Tier mindestens 10 cm Sitzstange oder 100 cm² erhöhte Rostfläche vorgesehen werden. Die beliebige Kombination der beiden Einrichtung ist möglich.

Scharrraum

In beiden Stallsystemen (Voliere, Bodenhaltung) steht den Tieren ab der Einstallung jederzeit ein uneingeschränkt zugänglicher eingestreuter Scharrraum zur Verfügung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 21

Die gesamte Stallbodenfläche gilt als Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind zu diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder es ist so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Torf wird als Einstreumaterial nicht verwendet.

Außenscharrraum

Alle Ställe für Bruderhähne verfügen über einen Wintergarten (Außenklimabereich, Außenscharrraum) im Ausmaß von zumindest 20% der nutzbaren Stallfläche. Dieser ist für die Tiere spätestens ab dem 29. Lebenstag zugänglich.

Der Boden des Außenscharrraums ist planbefestigt, mit trockener und lockerer Einstreu versehen.

Ein Außen- oder Kaltscharrraum ist ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt und durch Windschutznetzte oder Gitter begrenzt wird.

Der Boden des Außenscharrraum ist planbefestigt und mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigem Material (nicht kurzgehäckselt Material) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden.

Der gesamte Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharrraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Der Außenscharrraum ist täglich (ab 29. LT) während des ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) bei jeder Witterung für die Tiere frei zugänglich. Die Zugänglichkeit des Außenscharrraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt. Der Außenscharrraum ist heller als der Stallinnenraum

Auslauföffnungen

Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Stalles verteilt und für die Tiere leicht erreichbar.

Auslauföffnungen müssen unmittelbaren Zugang nach außen gewähren (entweder direkt auf die Weide oder über den Außenscharrraum auf die Weide).

Die Auslauföffnungen müssen ebenerdig sein und dürfen nicht übereinander liegen.

Jede Auslauföffnung muss mind. 35 cm hoch und 40 cm breit sein

Die Gesamtbreite der Auslauföffnungen beträgt 4 m Durchgangsbreite je 100 m² Stallfläche. Bei Ställen, die mit Volieren eingerichtet sind, beträgt die Durchgangsbreite jedenfalls 4m je

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 22

1000 Tiere. Auch jede Engstelle zwischen Stall und Weide muss die vorgeschriebene Gesamtbreite aufweisen; das gilt auch bei Koppelung der Auslaufläche. Ist der Stall breiter als 15 m so sind die Auslauföffnungen auf beiden Stallseiten. Stallflächen, die weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen nicht zur nutzbaren Stallfläche.

Im Winter kann bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt die Auslauföffnungsbreite um bis zu 50% reduziert werden, um im Stall eine für die Hühner akzeptable Temperatur aufrecht zu erhalten.

Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt keinesfalls mehr als 21 kg/m² nutzbare Fläche.

Als nutzbare Fläche gelten die Stallfläche und die Wintergartenfläche°. Wintergartenfläche kann aber nur bis zu 33% der nutzbaren Stallfläche für den Besatz angerechnet werden. (Frist bis 31.12.2024)

Vormast: Bis zum Ende der 3. Lebenswoche dürfen maximal 35 Tiere pro m² nutzbarer Fläche gehalten werden.

Endmast: Mit Beginn der 4. Lebenswoche (22. Lebenstag) dürfen maximal 20 Tiere und maximal 21 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche gehalten werden.

Grünauslauf

Die Tiere haben Zugang zu Grünauslauf. Der Zugang zu Grünauslauf muss zumindest zu einem Drittel der Lebenszeit möglich sein.

Die zugängliche Auslaufläche beträgt mindestens 1 m² pro Bruderhahn bzw. 0,5 m²/Tier für Betriebe, die vor in Krafttreten der DurchführungsVO 2020/464 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden (gilt bis 31.12.2028)

Gruppengröße

Ab 2022 gilt:

Es werden maximal 20.000 Bruderhähne pro Betrieb gehalten. Pro Stall (einheitlicher Luftraum) werden nicht mehr als 10.000 Tiere gehalten. Die Gruppengröße beträgt nicht mehr als 5000 Tiere.

Futter, Trinkwasser und Licht

In diesen Punkten wird auf die Regelungen der 1. Tierhaltungsverordnung verwiesen.

Beschäftigungsmaterial

Ab der 2. Lebenswoche ist den Tieren jedenfalls Stroh anzubieten. Strohpellets gelten aber nicht als Beschäftigungsmaterial. Das Stroh ist von hoher Qualität – trocken, frei von Schimmel- und Schadnagerbefall und frei von Vogelkot.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen und Bruderhahn



Version: 5
Datum: 29.07.2026
Seite: 23

Rohfaserausgleich

Hochqualitatives Stroh gilt auch als Rohfaserausgleich. Empfohlen wird aber auch – vor allem bei unruhigen Herden - das Einbringen von Heuballen und/oder Luzernepresslingen.

Gastrolithen

Wenn für die Bruderhähne ab der Befiederung Zugang zu Grünauslauf möglich ist, müssen keine Gastrolithen im Stallsystem angeboten werden.

Ist der Grünauslauf erst später vorgesehen (kalte Jahreszeit), so ist den Tieren im Stall oder im Wintergarten Quarzsand anzubieten, damit die Tiere Steinchen zur Unterstützung der Funktion des Muskelmagens aufnehmen können.

Verbot des Schnabelkupierens

Bei Bruderhähnen darf kein Schnabelkupieren durchgeführt werden.

Einfangen und Verladen der Bruderhähne

Futter soll zwischen 8 und 10 Stunden vor dem geplanten Schlachttermin abgesetzt werden.

Futter darf keinesfalls länger als 12 Stunden vor dem Schlachttermin abgesetzt werden.

Trinkwasser muss bis unmittelbar vor Beginn des Einfangens der Tiere angeboten werden.

Die Masthühner werden schonend eingefangen und in die Transportbehälter verladen.

Personal zum Einfangen der Tiere wird nicht nach Stücklohn bezahlt.

Transportbehälter mit Tieren stehen immer aufrecht, werden nicht gestoßen, geworfen oder gekippt.

Eine unmittelbar anschließende Verladung der Transportkisten und ein unmittelbar anschließender Beginn des Transportes ist zu gewährleisten.

Transport

Die Tiere werden nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen geeigneten Schlachthof transportiert. Die Transportzeit liegt innerhalb einer Frist von 4 Stunden.

Bei heißer Witterung ist auf Frischluftzufuhr am Transportfahrzeug zu achten. Ebenso auf Nässe- und Kälteschutz bei schlechten Witterungsbedingungen.